



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 70.483/1
vom 10. Dezember 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die Feststellung von
Beeinträchtigungen bei Kindern im Hinblick auf die Auszahlung
des Zuschlags für Kinder mit Beeinträchtigung‘

Am 16. November 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Feststellung von Beeinträchtigungen bei Kindern im Hinblick auf die Auszahlung des Zuschlags für Kinder mit Beeinträchtigung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 7. Dezember 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wouter PAS und Inge VOS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, erster Auditor Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Dezember 2021 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE

1. Gemäß dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die *Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben* (nachstehend: die Dienststelle) ab dem 1. Januar 2022 zuständig, um festzustellen, ob ein Kind eine Beeinträchtigung hat und Anspruch auf den Zuschlag für Kinder mit Beeinträchtigung zusätzlich zum Basiskindergeld hat (Artikel 2), um festzulegen, wie diese Beeinträchtigung bewertet wird (Artikel 3 und 4), um zu bestimmen, wie die Beeinträchtigungen den in Artikel 21 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ erwähnten Kategorien zugeordnet werden (Artikel 16 und 17)¹, und um zu regeln, wie das Verfahren zur Feststellung der Beeinträchtigung (Artikel 5 bis 8 und 10 bis 12) sowie der Geltungszeitraum dieser Feststellung (Artikel 9) festgelegt werden. Die entworfenene Regelung lehnt sich an die derzeit geltende Regelung, die noch im Königlichen Erlass vom 28. März 2003 ‚zur Ausführung der Artikel 47, 56septies und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und des Artikels 88 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002‘ enthalten ist, der großenteils aufgehoben wird (Artikel 18). Darüber hinaus wird auch bestimmt, wie die personenbezogenen Daten im Rahmen der Feststellung der Beeinträchtigung verarbeitet werden (Artikel 13 bis 15).

2. Die Artikel 1 bis 12 und 16 bis 17 des Entwurfs finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 22 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘.

Die Artikel 13 bis 15 des Entwurfs finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 62 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018. Über Artikel 14 Nr. 3 des Entwurfs ist jedoch ein Vorbehalt zu formulieren. Dieser Artikel bestimmt, dass der Name, der Vorname, der Wohnsitz, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die Nationalregisternummer des Haus- oder Facharztes des Kindes erhoben werden dürfen, während die Personalien des Arztes nicht zu den in Artikel 64 des Dekrets vom 23. April 2018 aufgeführten Datenkategorien gehören.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 6

3. Das genaue Verhältnis zwischen Paragraph 2 und Paragraph 3 von Artikel 6 des Entwurfs geht nicht deutlich genug hervor aus dem Text. Paragraph 3 erlaubt nämlich in Abweichung von Paragraph 2 erstem Satz, dass die Dienststelle die Entscheidung ausschließlich aufgrund der Unterlagen trifft, ohne dass der Antragsteller aufgefordert wird, zu erscheinen. Paragraph 2 enthält jedoch auch eine Regelung für den Fall, dass das Kind nicht erscheint, was eventuell zur Unzulässigkeit des Antrags führen kann. Laut der heutigen Fassung von Paragraph 3 ist eine Entscheidung nur aufgrund der Unterlagen möglich, selbst wenn das Kind zweimal nicht erschienen ist und der Antrag für unzulässig erklärt wurde. Wenn dies nicht die Absicht der

¹ Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 und 14 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. November 2018 ‚zur Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘ abgeändert.

Verfasser ist, muss Paragraph 3 angepasst werden, indem darin beispielsweise vorgeschrieben wird, dass die Regelung von Paragraph 3 nur „[i]n Abweichung von § 2 Absatz 1“ gilt.

Artikel 9

4. Artikel 9 des Entwurfs bestimmt, dass die Beschlüsse der Dienststelle zur Feststellung der Beeinträchtigung bis zu fünf Jahre rückwirkend wirken. Aus der von dem Beauftragten gegebenen Erläuterung geht hervor, dass die Dienststelle bestimmt, seit wann die Beeinträchtigung besteht, und feststellen kann, dass die Beeinträchtigung bereits für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zurück besteht.

Infolgedessen und aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, Artikel 9 Absatz 1 des Entwurfs wie folgt anzufangen: „Die Beschlüsse der Dienststelle zur Feststellung der Beeinträchtigung können bis zu fünf Jahre rückwirken ...“.

Artikel 18

5. Artikel 18 des Entwurfs hebt den Königlichen Erlass vom 28. März 2003 ‚zur Ausführung der Artikel 47, 56septies und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und des Artikels 88 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002‘ auf, mit Ausnahme der Anhänge 1 und 2, die in Artikel 3 § 2 Absatz 1 und Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs erwähnt werden.

Es spricht nichts dagegen, auf diese Weise vorzugehen, aber es wäre der Rechtssicherheit dienlich, statt auf die Anhänge eines alten Königlichen Erlasses zu verweisen, diese Anhänge in dem untersuchten Entwurf aufzunehmen, so dass alle Vorschriften über die Festlegung der Beeinträchtigung in einem einzigen Text zusammengebracht werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY